

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Per E-Mail: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Gemeinde Erlenbach
c/o VGem Marktheidenfeld
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
51-602-FNP-2023-1135

Tel. **09353 / 793 1226**
Fax **09353 / 793 7226**
E-Mail **Baubezirk2@Lramsp.de**

Zimmer-
Nummer **224** Marktplatz 8
97753 Karlstadt
05.10.2023

E-Mail vom 18.08.2023

Ihr Ansprechpartner:
Frau Wittmann

DE-Mail **Poststelle@Lramsp.de-mail.de**

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: 15. Änderung Flächennutzungsplan - SO "Solarpark Am Buch"

Bauherr(en): Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

**Bauort: Gemarkung Erlenbach b. Markthei- Flurnr. 11158
denfeld**

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau:

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, allerdings ist folgendes anzumerken:

Um den Standort zu bewerten wäre eine Alternativflächenprüfung mit einer Übersichtskarte des Gebietes und einem Kriterienkatalog zur Abwägung zielführend und sollte Bestandteil einer umfänglichen Untersuchung darstellen. Eine bloße Erwähnung in der Begründung unter dem Punkt 10.3.1 Blendwirkung ist nicht ausreichend.

Landschaftlich fügt sich der Standort mit dem sich anschließenden Wald ein, allerdings ist es ggf. ein hoher Verlust für die Landwirtschaft.

Zum Umweltbericht:

Auf Seite 3 Aufgaben und Inhalt des Umweltberichts ist inhaltlich der §13b BauGB zu korrigieren, gem. Urteil vom Juli 2023.

Seite 8 zeigt, dass sich die Anlage im Bereich von zu erhaltenden kleinflächigen Magerrasen, Magerwiesen etc. befindet. Der Rückschluss, dass eine Zurücknahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zur einer Verbesserung führt des Gebietes führen soll, ist näher zu erläutern.

Zur Planurkunde:

Das gewählte Planzeichen für die Fläche der amtlichen Biotopmarkierung ist nicht eindeutig auf dem Plan lesbar, bei einer Einstellung von 100% Ansichtsfäche.

Auf Seite 26 der Begründung befindet sich ein redaktioneller Fehler: „In einer Sitzung...**bera-**ten“. Dies kann gerne angepasst werden.

Bauleitplanung:

Allgemeine Anmerkungen:

Zum Themenbereich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurden staatlicherseits in den vergangenen Jahren umfangreiche neue Planungshilfen erarbeitet:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat eine Handreichung zur *Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen* (Stand: 10.12.2021) veröffentlicht, die die bisher gültigen ministeriellen Rundschreiben vom 19.11.2009 und 14.01.2011 abgelöst hat und zentrale Leitlinien der kommunalen FF-PVA-Planung formuliert.
So werden die Gemeinden beispielsweise darin aufgefordert, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet eine Konzeption zu erarbeiten, auf welchen Flächen grundsätzlich FF-PVA möglich erscheinen.
Entsprechende Flächen sollen über eine objektive Bewertungsmatrix eingestuft werden.
- Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat die Handreichung *Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken* vom 26.11.2021 (3. Aktualisierung: 22.02.2023) veröffentlicht, die ein wichtiges Instrumentarium zur Bewertung und Beurteilung geplanter Flächennutzungen bietet. Darin werden Rauminformationen nach einheitlichen Kriterien systematisch in Themenkarten sowie einer Ergebniskarte dargestellt. Die Ergebniseinteilung erfolgt in den Kategorien: Flächen mit „geringem Raumwiderstand“, „mittlerem Raumwiderstand“, „hohem Raumwiderstand“ und „sehr hohem Raumwiderstand“ (inkl. Folgebewertung).
In gewisser Weise wird durch diese Handreichung die Veröffentlichung des Ministeriums bereits für den unterfränkischen Raum konkretisiert.

Beide Unterlagen wurden im vorliegenden Verfahren bisher leider nicht inhaltlich eingebunden, obwohl sie für eine Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen den aktuellsten Stand und Prüfungsmaßstab darstellen (vgl. auch Umweltbericht S.34f., Referenzliste der Quellen).

Über diese Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich der konkrete Planbereich der Anlage „Solarpark Am Buch“ in einem Gebiet mit mittlerem und hohem Raumwiderstand befindet und somit für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Regel nicht oder nur bedingt geeignet ist:

- Ein großer Teil des Bereichs befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit hoher (Acker-/Grünlandzahl 61-75) oder sehr hoher (Acker-/Grünlandzahl > 75) natürlicher Ertragsfähigkeit.
(Fachkarte Wald und Landwirtschaft).
- Der westliche Randbereich ist betroffen vom 300m-Sicherheitspuffer um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze bei Sprengungen.
(Fachkarte Wasser und Boden)

In der Gemarkung Erlenbach finden sich im Westen sowie im Osten (Fachkarte Ergebniskarte) hingegen Flächen mit geringem Raumwiderstand, ohne dass deren Eignung weiter bzw. im Detail überprüft wurde.

Zumindest sind in Begründung und Umweltbericht keine Detailaussagen vorhanden:

Im Umweltbericht (S.31) heißt es: *Im Zuge des Planungsprozesses der 15. Flächennut-*

zungsplanänderung wurde eine Alternativflächenprüfung zur Ermittlung alternativer Standorte und deren Bewertung durchgeführt. Diese Alternativflächenprüfung ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingeflossen und somit Bestandteil der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf die Ergebnisse dieser Alternativflächenuntersuchung wird verwiesen.

In der Begründung (S.26) steht aber lediglich: *Alternativflächen wurden in Betracht gezogen. Von den Alternativflächen aus geht jedoch eine deutlich höhere Beeinträchtigung für die umliegenden Kommunen aus. Deshalb wurden die verschiedenen Flächen gründlich geprüft und die Flächen gewählt die ihr Umfeld am wenigsten beeinträchtigen.*

Es sollte hier entsprechend belegt werden, warum sich die Flächen mit geringem Raumwiderstand im konkreten Fall nicht für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen eignen. Im Sinne eines möglichst schonenden Umgangs mit dem schützenswerten Außenbereich ist eine Gesamtplanung und Detailüberprüfung unabdingbar.

Wir bitten, diese beiden Unterlagen einzuarbeiten und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Anmerkungen zur Begründung:

Bei den in der **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde** angegebenen Grundsätzen der LEP (vgl. 6.2.3 LEP vom 01.06.2023) handelt es sich um abwägungsrelevante Inhalte. Ausführungen hierzu sind in der Begründung zu ergänzen.

Zudem sollte aufgrund der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte eine ausführliche Standort-/Alternativenprüfung durchgeführt werden.

Anmerkungen zur Bekanntmachung:

1. Auf der Bekanntmachung fehlen die Angaben zu den Arten der **umweltbezogenen Informationen**. Hierauf ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu achten.
2. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sollen **Stellungnahmen elektronisch übermittelt** werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt ebenfalls auf der Bekanntmachung. Auch dies ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu beachten.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die VG Marktheidenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 15. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 33,6 ha, wovon ca. 29,6 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage geplant sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 550 m nordöstlich des Ortsrandes von Erlenbach b. Marktheidenfeld inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Gem. Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Stand 14.07.2023, Landschaftsarchitekturbüro Mayer) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten. Die Umweltberichte berücksichtigen hierbei auf Ausführungen der (LAI).

Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Aufgrund der gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie der topografischen Lage ist nicht zu besorgen, dass es dort zu Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt. Weiter können durch eine statische Ausführung der Anlage, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie Randeingrünung Blendwirkungen vermieden werden.

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Buch“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der o.g. Bauleitplanung besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet größtenteils in der weiteren Schutzzone (Zone III) des beantragten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Erlenbach befindet. Dies wurde in der vorgelegten Planung grundsätzlich bereits berücksichtigt. Dennoch verweisen wir auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“. Dieses ist bei der weiteren Planung und Ausführung zu beachten.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Beteiligung wie folgt Stellung:

Begründung und Umweltbericht

Wie in der Begründung zur FNP-Änderung beschrieben, sind i. S. d. Landes- und Regionalplanung alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien i. R. d. Ausbaus erneuerbarer Energien und der langfristigen Sicherung der Energieversorgung zu nutzen. Zum Schutz und zur Schonung der Ressourcen ist Flächenkonkurrenz durch Integration mehrerer Funktionen auf einer Fläche zu vermeiden (Bündelung verschiedener Nutzungsansprüche in einem Projekt/Plan – d. h. Mehrzwecknutzungen sind anzustreben).

- Auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 30 ha, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird und Böden mit sehr hohen Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl > 75) aufweist, eine technisch vergleichsweise ineffiziente FF-PVA nach „Schema-F“ und ohne Berücksichtigung potentiell möglicher Mehrzwecknutzungen zu planen, widerspricht einigen Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung [vgl. z. B. die 6.2.3 zu Photovoltaik festgeschriebenen Grundsätze im LEP von 01.06.2023].
- Mit der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (vgl. Punkt 2.2 des Umweltberichts zur FNP-Änderung), insbesondere mit der Bewertung

der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Feldvögel), Wasser (Veränderung von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung), Landschaft (z. B. Ausblick von Röttbach/Glasofen Richtung fränkischer Platte), besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde kein Einverständnis. Negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes können nach Einschätzung der uNB nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (z. B. führt ein erheblicher Lebensraumverlust für die Gilde der Feldvögel und z.B. auch für Großsäuger zu höherem Nutzungsdruck auf andere Lebensräume (wie z.B. Verbiss im Wald, Fraßschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, etc.; Der (temporäre) Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von hoher Bonität könnte bspw. auch Konflikte zwischen Umweltschutz und Nahrungsmittelproduktion verschärfen bzw. sich anderweitig negativ auswirken).

- Die unter Punkt 2.4 des Umweltberichts getätigten Aussagen hinsichtlich anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind unzutreffend. Bereits im März 2023 wurde Herrn Mayer mitgeteilt, dass die Errichtung einer FF-PVA bspw. auf den Grundstücken im Bereich der FINr. 13133 Gmk. Erlenbach b. M. deutlich natur- und landschaftsverträglicher wäre, als auf den aktuell geplanten Standort.
- Die unter Punkt 4 des Umweltberichts zur FNP-Änderung aufgeführte Behauptung, dass durch die Errichtung der Sondergebietsflächen die positiven Auswirkungen auf den Artenschutz überwiegen würden, ist insb. hinsichtlich der vorhabenbedingten, erheblich negativen und durch CEF-Maßnahme sehr wahrscheinlich nicht gleichwertig kompensierbaren Auswirkungen auf besonders geschützte Feldvogelarten völlig inakzeptabel (insb. vor dem Hintergrund deutschlandweiter Bestandstrends für Feldlerchen).

Fazit zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Da i.R.d. Erstellung des Planentwurfs grundsätzliche Planungsvorgaben - u. a. landesplanerische o. bauplanungsrechtliche Vorgaben wie z. B. bei der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten – weitestgehend ignoriert wurden, in den derzeit vorliegenden Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) zur angedachten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Erlenbach bei Marktheidenfeld noch weitere fachliche und rechtliche Mängel feststellbar sind, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde einer angedachten Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Erlenbach b. M. nicht zugestimmt.

Bei der Errichtung einer ca. 30 ha großen zusammenhängenden („Schema-F“- / „0815“-) FF-PVA auf derartigen Standorten, ist eine rechtssichere Abarbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange nach Einschätzung der Naturschutzbehörde äußerst unwahrscheinlich, da bei realistischer Betrachtung des geplanten Vorhabens die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderliche Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldlerchen eine (nahezu) unüberwindbare Hürde darstellt (vgl. u. a. konkrete Beurteilung zum besonderen Artenschutz).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wittmann